



Bekanntmachung der Gemeinde Bad Heilbrunn

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Bad Heilbrunn (§§ 1, 2, 5, 6, BauGB)
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 01.10.2013 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und Umweltbericht beschlossen.

Der Planentwurf mit Begründung, integriertem Landschaftsplan und Umweltbericht für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 18.07.2023 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 18.07.2023 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 durchzuführen.

Der Flächennutzungsplan umfasst das gesamte Gemeindegebiet und beschreibt Bestand und Planungsziele der Bodennutzung für einen Zeitraum von ca. 10 bis 15 Jahren (z.B. Wohnen, Gewerbe, Hauptverkehrsstraßen, Versorgungsinfrastruktur, Grünstrukturen etc.). Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, im Rahmen der sich ändernden planerischen Rahmenbedingungen (z. B. Klimawandel, demographischer Wandel etc.) Ziele für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu formulieren. Im Planwerk integriert ist der Landschaftsplan, welcher ein Werkzeug zur Umsetzung und Konkretisierung der Grundziele des Naturschutzgesetzes darstellt. Durch Bestandsanalysen und Planungszielen zu Themen wie Boden, Klima, Hydrologie oder Arten- und Biotope speziell im Gemeindegebiet soll die Gemeinde hierbei planerisch im Bereich Naturschutz unterstützt werden.

Der Entwurf zum Flächennutzungsplan mit zeichnerischem Teil, Begründung, Umweltbericht und integriertem Landschaftsplan, die nachfolgenden umweltbezogenen Informationen sowie alle eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB können auf der Homepage der Gemeinde / Stadt (<https://www.bad-heilbrunn.de/amtliche-bekanntmachungen>)

im Zeitraum vom 14.08.2023 bis einschließlich 29.09.2023 abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde, Badstraße 3, 83670 Bad Heilbrunn, Zimmer-Nr. 2.4, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, und 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit tel. Terminvereinbarung ist auch eine Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten möglich.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch per E-Mail (bauamt@bad-heilbrunn.de) abgegeben werden. Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahmen schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus zu den oben genannten Öffnungszeiten möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) statt.

Es liegen umweltrelevante Informationen zu den nachfolgenden Themenbereichen vor:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	<ul style="list-style-type: none">• Umweltbericht und Flächensteckbriefe• Immissionsschutz: Berücksichtigung des Trennungsgebotes in der Flächennutzungsplanung zur Vermeidung von Lärmkonflikten.• Hinweis auf mögliche Geräusentwicklung von Hochspannungsfreileitungen• Anbindegebot und Schutz des Außenbereiches• Planung von eigenständigen Radwegen• Radverkehrskonzept des Landkreises• Ortsdurchfahrtsbegrenzungen und Anbauverbotszonen entlang von Straßen
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none">• Umweltbericht und Flächensteckbriefe• Berücksichtigung der gesetzlichen Neu- Aufnahme der Kategorie „arten- und strukturreiches Grünland“ im Biotopschutz• Aktualisierung der gemeindlichen Ökokonto/- Kompensationsflächen• Vereinbarkeit der Festsetzung eines Friedwaldes mit den Vorgaben zum gesetzlichen Biotopschutz auf Flächennutzungsplanebene• Hinweis zur Lage der geplanten Entwicklungsfläche entlang des Malachias – Geiger Weges im gesetzlich geschützten Biotop• Hinweis zur Darstellung von Biotopen auf privaten Grundstücken• Verbleib ortsbildprägende Grünstrukturen am westlichen Ortsrand von Ramsau
Boden	<ul style="list-style-type: none">• Umweltbericht und Flächensteckbriefe• Aktualisierung und Überprüfung Altlastenflächen in Mürnsee und Oberbuchen• Aufnahme zweier Altlastenverdachsflächen bei Nantebuch
Wasser	<ul style="list-style-type: none">• Umweltbericht und Flächensteckbriefe• Hinweis zur Freihaltung eines 10m breiten Gewässerstrandstreifens von Bebauung• Hinweis zur aktuell laufenden, hydrologischen Überarbeitung des amtlichen Überschwemmungsbereiches entlang des Stallauer Bachs• Aufnahme des Heilquellenschutzgebietes für die Adelheidquelle

- Aufnahme des Vorranggebiet WV TÖL-VR-02 nahe Obersteinbach
 - Rücknahme der Sonderbaufläche „Holzverarbeitende Betriebe“ östlich von Ostfeld am Stallauer Bach bis zur Grenze der Biotopkartierung
 - Rücknahme der Gewerbefläche östlich in Obermühl zur Einhaltung des Gewässerrandstreifens am Stallauer Bach
- Luft und Klima
- Umweltbericht und Flächensteckbriefe
- Landschaft
- Aufnahme zwei neuer Suchräume für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft im Naturraum D 67 Schwäbisch – Oberbayerische Voralpen
 - Ergänzung eines positiven Blickbezugs im Osten von Ramsau
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Ergänzung der Meldepflicht von Bodendenkmälern in der Begründung
- Wechselwirkungen der der Schutzgüter
- Umweltbericht

Hinweise zum Datenschutz:

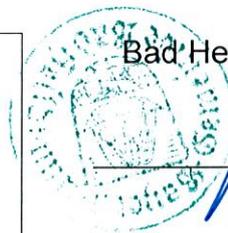
Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Zudem gilt für das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag
an den Amtstafeln, 02.08.2023

Abgenommen am: _____

Bad Heilbrunn, 31.07.2023



Thomas Gründl,
1. Bürgermeister.